



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter August 2013

Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

heute berichten wir über eine Verlängerung der Allgemeingenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das Antisubventionsverfahren bezüglich Solarmodulen sowie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zur Steuerbegünstigung von Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Ihre
Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Unsere Themen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verlängert die Allgemeinen Genehmigungen

Keine vorläufigen Zölle auf Solarmodule im Antisubventionsverfahren

Bundesfinanzhof: Keine KWK-Steuerbegünstigung für die Zusatzbefeuerung eines Abhitzeessels ohne gleichzeitige Stromerzeugung

Informationen zu den von uns angebotenen Seminaren können Sie [hier](#) herunterladen.



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verlängert die Allgemeinen Genehmigungen

Das BAFA hat mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Gültigkeit der Allgemeinen Genehmigungen (AG) Nrn. 18 bis 27 über den 30.06.2013 hinaus bis zum 31.08.2013 verlängert.

Dies folgt im Wesentlichen aus einem Überarbeitungsbedarf, der sich aus dem Inkrafttreten des neuen Außenwirtschaftsgesetzes zum 01.09.2013 ergeben wird.

Inhaltlich wird im Wesentlichen der Kreis der begünstigten Bestimmungsziele geändert, welcher um Kroatien und Liechtenstein erweitert wird. Trotz Aufhebung des Waffenembargos bleibt Syrien weiterhin aus dem Kreis der begünstigten Bestimmungsziele ausgenommen.

Quelle: Informationsdienst des BAFA, Exportkontrolle aktuell

Verfasser: Rechtsanwalt Hajo Nohr (hnohr@ra-moellenhoff.de)

Keine vorläufigen Zölle auf Solarmodule im Antisubventionsverfahren

Die Europäische Kommission ergreift keine vorläufigen Maßnahmen im Verfahren gegen die Einfuhr subventionierter Sonnenkollektoren, Zellen und Wafer aus der Volksrepublik China.

Die Kommission hat im November 2012 auf eine Beschwerde europäischer Fotovoltaikhersteller hin eine Antisubventionsuntersuchung eingeleitet. Die Untersuchung läuft parallel zum Antidumping-Verfahren und soll feststellen, ob seitens China staatliche Subventionen in Form billiger Kredite für heimische Firmen gewährt wurden, was diesen den Verkauf ihrer Solarmodule unter europäischem Marktwert ermöglicht hätte.

Die Kommission kann binnen neun Monaten beschließen, vorläufige Ausgleichszölle einzuführen. Im jetzigen Fall führt sie zwar keine vorläufigen Maßnahmen ein, setzt ihre Untersuchung jedoch aktiv fort, um bis zum Ende 2013 zu endgültigen Feststellungen zu gelangen.

Für Rückfragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Quelle: Europäische Kommission, juris-Meldungen

Verfasser: Rechtsanwalt Hajo Nohr (hnohr@ra-moellenhoff.de)

Bundesfinanzhof: Keine KWK-Steuerbegünstigung für die Zusatzbefeuerung eines Abhitzekekessels ohne gleichzeitige Stromerzeugung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem Urteil vom 16.04.2013 – VII R 59/11 – zur Steuerbegünstigung einer Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlage (KWK-Anlage) geäußert, die aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten versagt wurde.

Im zu entscheidenden Fall wurden drei KWK-Anlagen betrieben, mit denen zunächst zwei Gasturbinen betrieben wurden. Diese erzeugten wiederum durch den Einsatz von Generatoren elektrischen Strom. Die Abhitze der Gasturbinen wurde in einem Abhitzekeessel mit einem Zusatzfeuer erhitzt, damit die Abhitze auf eine für den Betrieb einer nachgeschalteten Dampfturbine erforderliche Temperatur gebracht werden konnte. Eine nachgeschaltete Dampfturbine diente einerseits mittels eines angeschlossenen Generators ebenfalls zur Erzeugung von elektrischem Strom. Andererseits wurde die in der Dampfturbine anfallende Wärme als Nutzwärme entnommen. Bei dem dargestellten Betrieb handelte es sich um den Regelbetrieb, wobei zu Wartungs- und Reparaturarbeiten eine zeitweise Abschaltung der Dampfturbine erforderlich war. Während der Wartungs- und Reparaturzeiträume wurde die Abwärme der Gasturbinen weiterhin im Abhitzekeessel von einem Zusatzfeuer erhitzt und anschließend über eine sog. Reduzierstation direkt als Nutzwärme entnommen.

Zunächst gewährte das Hauptzollamt (HZA) für das in der KWK-Anlage eingesetzte Erdgas eine Vergütung nach dem Mineralölsteuergesetz 1993. In Folge einer Außenprüfung gelangte das HZA jedoch zu der Auffassung, dass während der Wartungs- und Reparaturarbeiten das zur Befeuerung des Abhitzekekessels verwendete Erdgas nicht der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme diene und damit die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3a Nr. 3.1 des Mineralölsteuergesetzes 1993 nicht erfüllt seien. Das HZA setzte die Vergütung herab und forderte den Differenzbetrag von der Klägerin zurück. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Der BFH hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass es nach dem Sinn und Zweck der Regelung zur mineralölsteuerrechtlichen Förderung von KWK-Anlagen und der Systematik des Mineralölsteuergesetzes entscheidend auf die konkrete Verwendung des Mineralöls zur Erreichung des begünstigten Zwecks und nicht auf den bloßen Verbrauch von Mineralöl im Rahmen des Betriebs ankomme. Nicht die Anlage selbst sei Gegenstand der steuerlichen Förderung, sondern die ressourcenschonende Verwendung des Mineralöls unter optimaler Nutzung der durch die Verbrennung gewonnen Energie, so der BFH. Aus der

Gesetzesbegründung ergebe sich, dass der Gesetzgeber die besonders effiziente Nutzung der durch Verbrennung fossiler Energieträger gewonnene Energie fördern wollte. Entscheidendes Kriterium sei die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme, also eine doppelte und möglichst effiziente Nutzung des Energiegehalts des eingesetzten Mineralöls.

In Folge dessen kommt es bei der steuerlichen Freistellung auf den konkreten Verwendungszweck an, so der BFH. Wartungs- und Reparaturarbeiten, die ein teilweises Abschalten der KWK-Anlage erfordern, hängen allerdings nicht unmittelbar mit dem Betrieb der Anlage und einer gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme zusammen, so dass in Folge einer fehlenden Stromerzeugung nur die ausgekoppelte Wärme genutzt werden könne und damit der eigentliche Zweck der Steuerentlastung verfehlt werde, so der BFH. Die alleinige energetische Nutzung des Mineralöls in Form der Verwendung von Erdgas zur zusätzlichen Befuerung eines Abhitzekeessels diene ausschließlich der für sich allein nicht begünstigten Wärmeerzeugung.

Auch die Einwände, dass eine vollständige Abschaltung der KWK-Anlage während der notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten unüblich und nicht wirtschaftlich sei, überzeugte den BFH nicht. Es liege in der Dispositionsfreiheit des Anlagenbetreibers, ob und in welcher Weise er die Abwärme von Gasturbinen im Fall der Abschaltung nachgeschalteter Dampfturbinen nutze. Insbesondere werde durch die zeitlich eng begrenzte Verweigerung der maximalen Steuerentlastung die steuerliche Förderungswürdigkeit der Anlage sowie deren Wirtschaftlichkeit grundsätzlich nicht in Frage gestellt, so der BFH.

Die Entscheidung zeigt erneut, dass die steuerliche Entlastung von Energieerzeugnissen für Unternehmen sorgfältig zu berücksichtigen und zu planen ist. Bei Nichtbeachtung von zwingenden und zum Teil engen Voraussetzungen, können schnell hohe Summen für Unternehmen auf dem Spiel stehen, unabhängig von einer straf- oder bußgeldrechtlichen Wertung eines Sachverhalts. Die Entscheidung verdeutlicht auch, dass das Erfordernis einer konkreten energieeffizienten Planung im Unternehmen, wie es bereits die Neuregelung des Spitzenausgleichs (§ 55 des Energiesteuergesetzes und § 10 des Stromsteuergesetzes) in Form eines zertifizierten Energiemanagementsystems vorsieht, in Zeiten steigender Energiekosten immer wichtiger wird.

Sollten Sie dazu oder zu anderen verbrauchsteuerlichen Themen Fragen haben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke (hpanke@ra-moellenhoff.de)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).